



HVVG

HVVG-Info 22/1985 vom 19.12.1985, S. 0021 - 0024, DOK 412.8/017-BSG

**Zur Verwertung eines Gutachtens im SG-Verfahren - BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 104/85**

Zur Verwertung eines Gutachtens im Sozialgerichtsverfahren;  
hier: BSG-Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 104/85 -  
Das BSG führt in seinem Beschluß vom 24.10.1985 - 2 BU 104/85 -  
über die Ablehnung einer Nichtzulassungsbeschwerde aus, daß kein  
unzulässiges Abweichen von einer gerichtliches Beweisanordnung  
vorliege (vgl. hierzu BSG-Urteil vom 28.03.1984 - 9a RV 29/83 - in  
HV-INFO 15/1984, S. 78-82), wenn das Gutachten zwar nicht von dem  
vom Gericht persönlich beauftragten Arzt erstattet werde, dieser  
Arzt aber in einer Erklärung darlege, daß er die Untersuchung des  
Patienten - den er von früheren Klinikaufenthalten gekannt habe -  
nicht persönlich vorzunehmen brauchte. Der Inhalt des Gutachtens  
und die abschließende Beurteilung sei zudem zwischen dem  
beauftragten Arzt und dem Arzt, welcher das Gutachten erstattet  
gehabt habe, gemeinsam festgelegt worden. Das Gutachten habe den  
Vermerk enthalten: "Einverstanden aufgrund eingehender Prüfung und  
eigener Urteilsbildung".